

unter der Prämisse einer (mehrheitlichen) *Toleranz jenen Kompetenzverschiebungen gegenüber, deren Ausgleich (und Gleichgewicht) die liechtensteinische Verfassungsordnung in der Vergangenheit nicht nur konstituiert, sondern auch im Zaum gehalten hatte.*

Für diesen *Paradigmenwechsel* bildet die Aufhebung von Art. 112 LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921, die „aus dem dualen System ... letztlich ein monistisches“<sup>848</sup> macht und die vom Staatsgerichtshof als eine „staats- und verfassungspolitisch höchst bedenkliche Reduktion der Verfassungskontrolle“<sup>849</sup> bezeichnet worden ist, nur ein *Fanal*. Die Tatsache, dass ein Rühren an der Grundstruktur der liechtensteinischen Verfassungsordnung, dem ‚Dualismus‘ zwischen Fürst und Volk, im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* nicht nur öffentlich, sondern auch offiziell geduldet wenn nicht gar betrieben worden ist, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass revisionsresistente Überzeugungen in der politischen und gesellschaftlichen (Mehrheits-)Wahrnehmung nicht bzw. nicht mehr zu bestehen scheinen<sup>850</sup> oder – sobald der *Verlust* eines der beiden Souveräne in Aussicht gestellt wird – samt und sonders *aufgegeben* werden. *Phänomenologisch* ist die sog. *Verfassungsdiskussion* ein Indiz dafür, dass ein (mehrheitliches) Bewusstsein über den Bestand und Inhalt von Verfassungsschranken in Liechtenstein fehlt, *diagnostisch* ist sie trotz ihrer Beispiellosigkeit ein Schulbeispiel für einen *Substanzverlust*<sup>851</sup>, der – am

---

848 Batliner/Kley/Wille (Memorandum) S. 17.

849 Pkt. 2./g) der Stellungnahme des Staatsgerichtshofes vom 14. Mai 2002 zur Verfassungsdiskussion, in: Aussagen und Anträge der Kommissionsminderheit der Verfassungskommission III vom 30. September 2002 (Beilage) (Kursivstellung durch den Verfasser).

850 Eine Ausnahme bildet die Stellungnahme des Vorstandes des Arbeitskreises Demokratie und Monarchie in den liechtensteinischen Landeszeitungen vom 26. Oktober 2002.

851 Wird – wie es im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* der Fall gewesen ist – die politische Kultur dem Verfall preisgegeben, bleibt dies auf die Wissenschaft nicht ohne Auswirkungen. Unter den Umständen, unter denen die sog. *Verfassungsdiskussion* geführt worden ist, kann nicht erwartet werden, dass sich die Rationalität – wie sie z.B. im Diskussionsbeitrag *Batliners* zum Ausdruck kommt – der Übermacht jener anachronistischen, wenn nicht gar atavistischen Vorstellungen wird erwehren können, die sich in Liechtenstein auch im 21. Jahrhundert noch entfesseln lassen. Im Gegenteil: Der Prozess der sog. *Verfassungsdiskussion* rüttelt nur schon deshalb an den Fundamenten der liechtensteinischen Verfassungsordnung, weil er sich deren Schweigen über den Bestand und Inhalt von Verfassungsschranken zu nutze macht. Die Wissenschaft wird damit um eine ihrer Grundlagen gebracht. Ohne dass dies in das öffentliche, geschweige denn in das offizielle Bewusstsein zu gelangen scheint, ist der Prozess der sog. *Verfassungsdiskussion* schon vor seinem Abschluss zu einem Menetekel für jenes Verständnis geworden, das nach der Volksabstimmung vom 16. März 2003 droht: Dass das (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassungsrecht schrankenlos wird und zu einer beliebigen Grösse im Machtgefüge zwischen Fürst und Volk verkommt. Mit der Aufhebung